

Ausfüllhinweise für die Umfrage zur Ausbildungsfinanzierung 2021

Zugang zum Online-Formular

Die Zugangsdaten (Link zum Online-Formular, Benutzerkennung und Passwort) werden der vom jeweiligen Krankenhaus gegenüber der BWKG-Geschäftsstelle benannten Ansprechperson für die Ausbildungsfinanzierung per E-Mail zur Verfügung gestellt. Zum Online-Formular „UMFRAGE ZUR AUSBILDUNGSFINANZIERUNG gemäß § 17a KHG“ gelangen Sie mit dem in der E-Mail angegebenen Link. Die Anmeldung erfolgt mit den ebenfalls in der E-Mail bereitgestellten Zugangsdaten (Benutzerkennung und Passwort).

In der darauffolgenden Listenansicht sind die Krankenhäuser aufgeführt, für welche die Ansprechperson für die Ausbildungsfinanzierung benannt ist. Zum Bearbeiten eines Krankenhauses klicken Sie auf das -Symbol (Eingabe ändern) neben dem Namen des jeweiligen Krankenhauses. Bitte haben Sie Geduld, während das Formular lädt; dies kann einige Zeit in Anspruch nehmen.

Ansprechpersonen, die für mehrere Krankenhäuser zuständig sind, bekommen systembedingt für jedes Krankenhaus eine E-Mail mit für alle Krankenhäusern identischen Zugangsdaten. Dabei ist gleichgültig, über welche E-Mail der Link angewählt wird; die Listenansicht enthält alle entsprechenden Krankenhäuser.

Allgemeine Ausfüllhinweise

Der Umfragebogen wird über den **Standardbrowser** geöffnet. Korrekt dargestellt wird das Umfrageformular erfahrungsgemäß durch Mozilla Firefox, Microsoft Edge, Opera und Chrome. Nicht korrekt dargestellt wird er möglicherweise beispielsweise durch Lotus Notes.

Pflichteingaben sind mit einem -Symbol gekennzeichnet. Um Ihnen die Bearbeitung zu erleichtern, sind, abhängig von den im Formular krankenhausesindividuell hinterlegten Angaben, nur die für Sie relevanten Fragen eingeblendet.

Die Eingaben können über den Button **Zwischenspeichern** vor dem Verlassen des Formulars gesichert werden; somit ist eine Unterbrechung der Bearbeitung und Weiterarbeit zu einem späteren Zeitpunkt jederzeit möglich. Eingefügte **Anhänge** bleiben allerdings **nicht** erhalten, sodass der Wirtschaftsprüfernachweis erst vor dem Absenden hochgeladen werden sollte.

Das Formular wird **ohne Speichern** der eingegebenen Daten verlassen, indem der Button **Alle Eingaben verwerfen, Sitzung beenden** betätigt wird. Sie gelangen direkt zurück zur Listenansicht, in der Sie das jeweilige Krankenhaus-Formular neu laden können.

Das **zeitgleiche** Bearbeiten eines Datensatzes durch mehrere Anwender sollte ausgeschlossen werden, da zeitgleich eingegebene Daten nicht übernommen werden.

Beim Versenden des Formulars über den Button **Speichern und versenden** wird der Anwender auf nicht plausible oder fehlende Angaben hingewiesen.

Nach abgeschlossener Eingabe erhält die der BWKG-Geschäftsstelle benannte Ansprechperson für die Ausbildungsfinanzierung eine automatisch generierte Bestätigungs-E-Mail. Im dort beigefügten PDF-Formular sind die gegenüber dem Ausbildungsfonds gemachten Angaben dokumentiert.

Nach dem Versand der Daten ist eine Änderung **nicht mehr möglich**. Falls doch eine Änderung erforderlich sein sollte, setzen Sie sich bitte **unbedingt** mit der BWKG-Geschäftsstelle unter ausbildungsfonds@bwkg.de oder 0711 25777-44 in Verbindung. Es ist eine gesonderte Freischaltung erforderlich.

Fragen 1 bis 3: Von allen Krankenhäusern in Baden-Württemberg zu beantworten

In der Kopfzeile der ersten Seite sind die Stammdaten des jeweiligen Krankenhauses hinterlegt. Darunter sind die Kontaktdaten der Ansprechperson für die Ausbildungsfinanzierung aufgeführt. Sofern diese Daten einer Aktualisierung bedürfen, nehmen Sie bitte Kontakt zur BWKG-Geschäftsstelle auf.

1. Allgemeines

Geben Sie an, ob Ihr Haus im Jahr 2022 Berufe gemäß § 2 Nr. 1a KHG ausbildet.

2. Ist-Fallzahl 2018 zur Ermittlung des Einzahlerausgleichs 2018

Wenn ein neuer/aktualisierter Jahresabschlussprüfernachweis für die Ist-Fallzahl 2018 vorliegt wählen Sie „ja“ und tragen Sie die neue/aktualisierte Ist-Fallzahl 2018 (alle voll- und teilstationären Fälle inklusive Überlieger 2018/2019, für welche ein Ausbildungszuschlag in Höhe von 113,99 EUR vereinbart wurde) ein. Auf Basis dieser Angabe wird am Ende des Jahres 2021 für alle Krankenhäuser der Einzahlerausgleich 2018 durchgeführt. Wenn kein neuer/aktualisierter Jahresabschlussprüfernachweis hochgeladen wird, wird die im Rahmen der letztjährigen Umfrage zur Ausbildungsfinanzierung per Jahresabschlussprüfernachweis für das Jahr 2018 nachgewiesene Ist-Fallzahl 2018 zur Berechnung des Einzahlerausgleichs 2018 verwendet.

Der neue/aktualisierte Wirtschaftsprüfernachweis 2018 ist dann als PDF-Datei direkt in das Formular hochzuladen, vgl. Budget-unterlagen 2020 Anlage 5.3.2 (KHEntgG) bzw. 3.5 (BPfIV neue Fassung). Er kann ausnahmsweise nachgereicht werden, falls er bei Bearbeitung der Umfrage noch nicht vorliegt.

Der Wirtschaftsprüfernachweis bleibt nicht erhalten, wenn die Eingabe unterbrochen wird. Um ihn nicht mehrmals hochladen zu müssen, empfiehlt es sich, dies erst vorm Versenden zu tun. Aus diesem Grund ist die Hochlade-Funktion erst am Ende des Umfrageformulars zu finden.

3. Ist-Fallzahl 2019 zur Ermittlung des Einzahlerausgleichs 2019

Tragen Sie die Ist-Fallzahl 2019 (alle voll- und teilstationären Fälle inklusive Überlieger 2019/2020, für welche ein Ausbildungszuschlag in Höhe von 145,48 EUR vereinbart wurde) ein. Auf Basis dieser Angabe wird am Ende des Jahres 2021 für alle Krankenhäuser der Einzahlerausgleich 2019 durchgeführt.

Wie in BWKG-Mitteilung 479/2018 beschrieben, wird der Berechnung des Einzahlerausgleichs die durch den Jahresabschlussprüfer bestätigte Ist-Fallzahl zugrunde gelegt. Davon abweichende Fallzahlen finden keine Berücksichtigung.

Der Wirtschaftsprüfernachweis ist als PDF-Datei direkt in das Formular hochzuladen, vgl. Budget-unterlagen 2021 Anlage 5.3.2 (KHEntgG) bzw. 3.5 (BPfIV neue Fassung). Er kann ausnahmsweise nachgereicht werden, falls er bei Bearbeitung der Umfrage noch nicht vorliegt.

Der Wirtschaftsprüfernachweis bleibt nicht erhalten, wenn die Eingabe unterbrochen wird. Um ihn nicht mehrmals hochladen zu müssen, empfiehlt es sich, dies erst vorm Versenden zu tun. Aus diesem Grund ist die Hochlade-Funktion erst am Ende des Umfrageformulars zu finden.

4. Schätzung Fallzahlen zur Ermittlung des landesweiten Ausbildungszuschlags 2022

Als Grundlage für die Bestimmung des landesweiten Ausbildungszuschlags 2022 werden die Krankenhäuser zur Eingabe der Fallzahl 2020 aufgefordert. Diese muss nicht durch einen Jahresabschlussprüfer testiert werden. Des Weiteren wird um eine Einschätzung der voraussichtlichen Fallzahl im Jahr 2021 gebeten.

In den Jahren 2020 und 2021 wurden die Fallzahlen stark durch die Corona-Pandemie beeinflusst, weswegen die Fallzahl 2022 nicht in Relation zu diesen Jahren anzugeben ist, sondern als nominale voraussichtliche Fallzahl für das Jahr 2022.

Zu beachten ist, dass bei teilstationären Krankenhausbehandlungen, die mit tagesbezogenen Entgelten vergütet werden, ein Ausbildungszuschlag je Quartal abzurechnen ist.

Frage 5 und Anlagen 1.1 bis 3: Von allen ausbildenden Krankenhäusern zu beantworten

5. Ausbildungsbudget 2021/ Budgetausgleich 2019 Besonderheiten

Bitte teilen Sie der BWKG-Geschäftsstelle mit, falls in den individuellen Budgetverhandlungen 2021 von den Annahmen, die bei der Ermittlung der Ausbildungsfondsauszahlungen für Ihr Krankenhaus zugrunde gelegt wurden (Finanzierungsbeträge, Platz-/Schülerzahlen, Berechnungsmethode Schulbudget oder Aufnahme der Ausbildungstätigkeit ab 2021), abgewichen wurde.

Anlage 1.1 - Angaben zur Ausbildungsstätte (Bezugsjahr 2022)

Die Angaben zur Ausbildungsstätte werden von der BWKG-Geschäftsstelle zur Planung der Ausbildungsbudgets 2022 und als Grundlage für die Verhandlungen auf Landesebene über die vorläufigen Schulbudgets 2022 benötigt. Die vom Krankenhaus getätigten Angaben für das Vorjahr (2021) sind nachrichtlich mit einem (X) gekennzeichnet.

In Anlage 1.1 werden Angaben zum jeweiligen Ausbildungsstättentyp abgefragt. Anhand dieser Angaben kann nachvollzogen werden, in welcher Form Krankenhäuser miteinander kooperieren. Sofern Kooperationen (Typ 3, 5.1 und 5.2) bestehen, wird zusätzlich abgefragt, welches Krankenhaus das **Budget für die Ausbildungsstätte** aus dem Ausbildungsfonds ausgezahlt bekommt (außer beim Hebammenstudium – bei diesem bekommt immer das Krankenhaus das Budget für die praktische Ausbildung, denn die Hochschule wird übers Land finanziert).

Bei **Typ 1** „Ausbildungsstätte am eigenen Krankenhaus, in der nur eigene Azubis ausgebildet werden“ ist der/sind die in 2022 vorgehaltenen Ausbildungsgänge auszuwählen.

Bei **Typ 3** „Ausbildungsstätte am eigenen Krankenhaus, in der auch fremde Azubis ausgebildet werden“ ist pro Ausbildungsgang für das Jahr 2022 anzugeben, aus welchem Krankenhaus die fremden

Azubis stammen. Hierfür sind die im jeweiligen Ausbildungsgang kooperierenden Krankenhäuser aus der sich beim Anklicken des Feldes öffnenden Liste auszuwählen.

Wenn auch das **Schulbudget** für die vom Kooperationspartner entsandten Azubis an das eigene Krankenhaus ausgezahlt werden soll, ist dies je Ausbildungsgang und Kooperationspartner durch Ankreuzen anzugeben. Bei Leerlassen des Feldes ist automatisch das kooperierende Krankenhaus Bezieher des **Schulbudgets**.

Die Auswahl **Typ 5** „Ausbildungsstätte im Ausbildungsverbund: Die Schule wird von einem Dritten betrieben“ ist in zwei Typen unterteilt:

- **Typ 5.1** „Eigene Azubis besuchen den theoretischen Unterricht in einer Schule, die an einem anderen Krankenhaus angegliedert ist“
- **Typ 5.2** „Eigene Azubis besuchen den theoretischen Unterricht an einer Schule, die z. B. von einer GmbH betrieben wird“

Bei der Zuordnung zu Typ 5.1 oder 5.2 ist nicht der räumliche Standort, sondern die Trägerschaft der Ausbildungsstätte entscheidend.

Bei **Typ 5.1**-Ausbildungs Kooperationen ist der betreffende Ausbildungsgang anzuklicken und in der sich daraufhin öffnenden Liste das im entsprechenden Ausbildungsgang im Jahr 2022 kooperierende Krankenhaus auszuwählen.

Wenn das **Schulbudget** für die vom eigenen Krankenhaus entsandten Azubis an den Kooperationspartner ausgezahlt werden soll, ist dies je Ausbildungsgang und Kooperationspartner durch Ankreuzen anzugeben. Bei Leerlassen dieses Feldes ist automatisch das eigene Krankenhaus Bezieher des **Schulbudgets**.

Bei **Typ 5.2**-Ausbildungs Kooperationen im Jahr 2022 ist nach Auswahl des Ausbildungsgangs die Ausbildungsstätte aus der Liste auszuwählen. Zusätzlich ist das Krankenhaus anzugeben, welches das **Schulbudget** erhält. Soll das eigene Krankenhaus das Schulbudget für die von ihm entsandten Azubis erhalten, ist dieses aus der Liste auszuwählen. Beim Hebammenstudium (F1 Studierende gemäß Hebammenreformgesetz) ist die kooperierende Hochschule auszuwählen; diese Auswahl hat keine Auswirkungen auf die Finanzierung, sondern nur eine nachrichtliche Funktion.

Neu mit aufgenommen wurde für das Jahr 2022 unter den Buchstaben M und N die Ausbildungsgänge gemäß ATA-OTA-Gesetz. Für nach dem 01.01.2022 begonnene Ausbildungsverhältnisse erfolgt erstmals die Finanzierung über den Ausbildungsfonds nach § 17a KHG.

Sofern die in Anlage 1.1 gestellten Fragen die Situation der Schule nicht umfassend abbilden, ist dies unter der Rubrik „Sonstige Angaben“ zu erläutern. Wenn die gemachten Angaben in der Anlage 1.1 zu Änderungen (Hinzunahme oder Wegfall eines Ausbildungsgangs, Änderung in den Kooperationsverhältnissen) gegenüber dem Vorjahr führen, sind diese im Textfeld „Abweichungen“ zu erläutern.

Anlage 1.2 - Angaben zu den gemäß § 2 Nr. 1a KHG staatlich anerkannten Ausbildungsstätten

Von den **Ausbildungsstättentypen 1 und 3** ist die Anzahl der gemäß § 2 Nr. 1a KHG staatlich anerkannten Ausbildungsplätze pro Ausbildungsgang anzugeben.

Hinweis für die Ausbildungsgänge gem. ATA-OTA-Gesetz: Die Angabe der staatlich genehmigten Plätze bezieht sich auf das aktuelle Jahr. Derzeit werden diese Ausbildungsgänge jedoch noch nicht

über den § 17a KHG-Ausbildungsfonds finanziert, weswegen eine Angabe staatlich genehmigter Plätze noch nicht möglich ist.

Von **Typ 5.2**-Ausbildungskooperationen ist die Gesamtzahl der staatlich anerkannten Plätze der gemeinsam getragenen Ausbildungsstätte (Ausbildungs-GmbH) anzugeben.

Bitte geben Sie in den Textfeldern neben einem Ausbildungsgang an, falls Veränderungen bei der Anzahl der staatlich anerkannten Schulplätze absehbar sind (z. B. beantragte Erweiterung).

Anlage 2 - Angaben zur Ermittlung des Ausbildungsbudgetausgleichs 2020

Im Feld „in 2020 tatsächlich beschäftigte Schüler in Vollkräften (Jahresdurchschnitt)“ sind die im Jahr 2020 durchschnittlich beschäftigten **Schüler in Vollkräften** anzugeben; es ist jedoch **keine** Umrechnung in examinierte Vollkräfte gemäß der in § 17a Abs. 1 KHG für die Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Krankenpflegehilfe vorgeschriebenen Anrechnungsschlüssel vorzunehmen. Es ist die Anzahl der Schüler anzugeben, für welche im Jahr 2020 eine Ausbildungsvergütung gezahlt wurde. Dementsprechend sind Schüler, die z. B. aufgrund einer Langzeiterkrankung aus der Ausbildungsvergütung herausfallen, für die entsprechenden Monate nicht zu berücksichtigen.

Für die Auszahlung des Ausbildungsbudgets an die ausbildenden Häuser findet ein jährlicher „Spitzausgleich“ auf Basis der Ist-Schüler-/Azubizahlen statt. Ende des Jahres 2021 wird der Ausgleich des Ausbildungsbudgets 2020 ermittelt. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Angaben in Anlage 2. Diese müssen dem Wirtschaftsprüfernachweis gemäß Anlage 5.3.1 (KHEntgG) bzw. 3.4 (BPfIV neue Fassung) der Budgetunterlagen 2021 entsprechen. Ein sich aus der Berechnung des Budgetausgleichs 2020 ergebender Anspruch an den Ausbildungsfonds bzw. eine Verpflichtung gegenüber dem Ausbildungsfonds aus dem Jahr 2020 wird mit dem krankenhausindividuellen Ausbildungsbudget 2022 verrechnet.

Anlage 3 - Angaben zur Ermittlung des Ausbildungsbudgets 2022

Die Felder „voraussichtlich beschäftigte Schüler in Vollkräften (Jahresdurchschnitt)“ dienen sowohl der Ermittlung des „Ausbildungsbudget Ausbildungsstätten 2022“ (Schulbudget) wie auch des „Ausbildungsbudget Schüler 2022“ (Budget Ausbildungsmehrvergütung). Die Anzahl der jahresdurchschnittlichen Schüler ist in Vollkräften anzugeben (keine Umrechnung anhand eines Anrechnungsschlüssels!).

Auf Landesebene werden die vorläufigen Ausbildungsbudgets 2022 der ausbildenden Häuser vereinbart. Das Ausbildungsbudget des Krankenhauses setzt sich zusammen aus dem Schulbudget und dem Budget Ausbildungsmehrvergütung. Zur präziseren Berechnung des Schulbudgets 2022 sind neben der Anzahl der voraussichtlich im Jahr 2022 beschäftigten Azubis auch die im Jahr 2021 voraussichtlich beschäftigten Azubis (Stand: August/September 2021) anzugeben. Bei Abweichungen von mehr als 10 Auszubildenden im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2021 ist der Grund für die Abweichung anzugeben. Hintergrund ist, dass bei der Berechnung der Schulbudgets die sogenannte 30 %-Regel angewandt wird, der zufolge Veränderungen bei der Platzzahl in den Schulen im ersten Jahr der Veränderung – und damit von 2021 auf 2022 – nur zu 30 % budgetwirksam berücksichtigt werden, sofern es sich nicht um strukturelle Veränderungen handelt (gemäß § 3 Abs. 2 der Empfehlungsvereinbarung zur Ausbildungsfinanzierung in Baden-Württemberg vom 03.12.2015).

Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung von freiberuflich tätigen Hebammen / in von Hebammen geleiteten Einrichtungen

Neu in die Umfrage aufgenommen wurde der Punkt „Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung von freiberuflich tätigen Hebammen / in von Hebammen geleiteten Einrichtungen“ aufgrund der zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und der Verbände der von Hebammen geleiteten Einrichtungen (HgE) mit dem GKV-Spitzenverband geeinten Vereinbarung nach § 134 a Abs. 1d SGB V. Die Vereinbarung hat neben den Pauschalen zu außerklinischen Praxiseinsätzen bei freiberuflichen tätigen Hebammen und in HgE (6.600 EUR für einen 480 Stunden dauernden Praxiseinsatz) auch die Pauschalen zur Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung für diesen Empfängerkreis zum Gegenstand: Mit der **Pauschalvergütung für die Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung i.H.v. 9.730 EUR** sind sämtliche im Zusammenhang mit der Weiterqualifizierung entstehenden Kosten abgegolten.

Die Pauschale wird von der freiberuflich tätigen Hebamme/HgE mit dem für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Hebammenstudiums verantwortlichen Krankenhaus gem. § 15 HebG (verantwortliche Praxiseinrichtung, vPE) für die durch eine Weiterqualifizierungsbestätigung **nachgewiesene erfolgreich nach dem 01.03.2020 beendete Weiterqualifizierung** abgerechnet. Die Pauschale wird über das Ausbildungsbudget ausbezahlt. Der Nachweis wird an anderer Stelle zu erbringen sein.

Es ist im Rahmen der Umfrage anzugeben, wie viele Weiterqualifizierungen

- nach dem 01.03.2020 erfolgreich bzw. bis zum 31.12.2021 voraussichtlich erfolgreich
- vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 voraussichtlich erfolgreich

abgeschlossen werden können.

Auf Basis dieser Angaben erfolgt die Berechnung des für die Auszahlung notwendigen Fondsvolumens.

Spezielle Ausfüllhinweise bei Fusionen

Im Folgenden ist mit der Bezeichnung „übernehmendes Krankenhaus“ das Krankenhaus gemeint, über welches die Einzahlungen an und ggf. auch die Auszahlungen aus dem Ausbildungsfonds ab 2021 bzw. ab 2022 erfolgen. Das „übernommene Krankenhaus“ ist der Fusionspartner, dessen Einzahlungen an und ggf. Auszahlungen aus dem Ausbildungsfonds eingestellt werden.

Das übernehmende und das übernommene Krankenhaus müssen grundsätzlich jeweils ein separates Formular ausfüllen.

Sowohl das „übernommene“ als auch das „übernehmende“ Krankenhaus nennen bitte den jeweiligen Fusionspartner und das Datum der Fusion sowie etwaige weitere für die Ausbildungsfinanzierung relevante Angaben in dem Textfeld.

Teilen Sie der BWKG-Geschäftsstelle unbedingt zusätzlich per E-Mail mit, wenn eine Fusion zu beachten ist.

Ausfüllhinweise Fallzahlen

Bei **Frage 3** geben die Krankenhäuser **ihre jeweiligen Ist-Fallzahlen 2019** an. Die Ist-Fallzahlen 2019 der Fusionspartner dürfen **nicht** saldiert werden.

Bei **Frage 4** wird die Fallzahlprognose für 2022 abgefragt. Dabei gelten für die beiden nachfolgenden Varianten unterschiedliche Bestimmungen:

- **Fusion zum 01.01.2021:** Die Fallzahl 2021 beinhaltet beim übernehmenden Krankenhaus die Fallzahl des übernommenen Krankenhauses. Das übernommene Krankenhaus gibt für 2021 eine Fallzahl von „0“ an. Für 2022 gibt es beim übernommenen Krankenhaus keine Fälle mehr, daher ebenfalls „0“.
- **Fusion zum 01.01.2022:** Die Fallzahl 2022 beinhaltet beim übernehmenden Krankenhaus die Fallzahl des übernommenen Krankenhauses. Beim übernommenen Krankenhaus ist für 2022 eine Fallzahl von „0“ anzugeben.

Ausfüllhinweise Budgetausgleich 2020/Ausbildungsbudget 2022

In **Anlage 2** sind die jeweiligen Ist-Ausbildungsplätze (Azubis) und die Ist-Schülerzahl (Schulplätze) von jedem Fusionspartner getrennt anzugeben. Auf dieser Basis werden die Budgetausgleiche 2020 für die Krankenhäuser jeweils separat ermittelt und in der Regel von der BWKG-Geschäftsstelle mit dem Budget 2022 des übernehmenden Krankenhauses verrechnet.

In **Anlage 3** gibt das übernehmende Krankenhaus zusätzlich zu seinen eigenen voraussichtlich in 2022 jahresdurchschnittlich beschäftigten Schülern und besetzten Ausbildungsplätzen die Schüler und Plätze des übernommenen Hauses an. Beim übernommenen Krankenhaus werden diese Angaben nicht mehr abgefragt.